

Departement Gesundheit und Soziales
Gesellschaft
Soziales
Handbuch Soziales
6. Materielle Grundsicherung
6.1 Grundbedarf
6.1.2 Zuschlag zum Grundbedarf I

6.1.2. Zuschlag zum Grundbedarf I

[§ 10 Abs. 2bis SPV](#)

[SKOS-Richtlinien](#)

Leben in einem Haushalt mehr als zwei Personen über 16 Jahren zusammen, lassen sich einzelne Ausgabepositionen nicht mehr im selben Verhältnis reduzieren (zum Beispiel Ausgaben für Bekleidung und Schuhe, Körperpflege, Verkehrsauslagen, Sport, Bildung). Weil die angewendete Äquivalenzskala der im Kanton Aargau geltenden [SKOS-Richtlinien](#) diesen Sachverhalt nicht berücksichtigt, ist für solche Haushalte ein Zuschlag zum Grundbedarf I vorgesehen. Der Zuschlag zum Grundbedarf I beträgt gemäss [§ 10 Abs. 2bis SPV](#) ab der dritten Person über 16 Jahren Fr. 100.-- pro Person, maximal Fr. 400.-- pro Unterstützungseinheit. Berechnet wird er wie folgt: (Anzahl Personen über 16 Jahre minus 2 Personen) x Fr. 100.--.

© Kanton Aargau 2016